

Allgemeine Geschäftsbedingungen PARK 7 GmbH

Die Firma PARK 7 GmbH, Bonner Str. 172-176, 50986 Köln (nachfolgend PARK 7 genannt), erbringt als Agentur für Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt) umfangreiche Leistungen im Bereich digitaler und klassischer Medien. Grundlage der Zusammenarbeit sind die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), bestehend aus den Allgemeinen Bedingungen (A), die sich auf sämtliche Vertragsverhältnisse beziehen sowie den Besondere Bedingungen (B), die sich speziell und ergänzend auf die jeweils genannten Leistungen und Produkte beziehen.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen PARK 7 und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht anerkannt, es sei denn, PARK 7 stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die AGB, in der mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass PARK 7 gesondert auf diese hinweisen muss.
- 1.3 Die AGB geltend ausschließlich für Kunden, die Unternehmer sind. „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.4 Angebote von PARK 7 sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Das Wirksamwerden eines Vertragsverhältnisses setzt –soweit die Parteien keinen gesonderten schriftlichen Einzelvertrag schließen- einen schriftlichen Auftrag des Kunden sowie eine schriftliche Auftragsannahme von PARK 7 voraus.
- 1.5 Vertragssprache ist deutsch. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die deutsche Sprachversion maßgeblich.

2. Subunternehmer

- 2.1 PARK 7 ist unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vereinbarungen berechtigt, sich der Hilfe Dritter zu bedienen und diesbezügliche Rechte und Pflichten zur Durchführung des Vertrags auf Dritte als Erfüllungsgehilfen zu übertragen, es sei denn dies ist für den Kunden unzumutbar.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat PARK 7 unaufgefordert die zur Durchführung der zu erbringenden Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und sonstigen Arbeitsmittel unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass PARK 7 ggf. fachlich qualifizierte Mitarbeiter für verbindliche Auskünfte zur Verfügung stehen.
- 3.2 Soweit der Kunde PARK 7 Vorlagen, Informationen und Daten zur Verwendung im Rahmen der Umsetzung von Kampagnen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen, Informationen und Daten berechtigt ist.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, PARK 7 Zugang zu allen notwendigen Tools (bspw. Trackingtools) und sonstigen zur Durchführung der Dienstleistung notwendigen Zugänge (bspw. Account-Zugänge bei sozialen Netzwerken) während der Vertragslaufzeit zu gewähren.
- 3.4 Der Kunde räumt PARK 7 unentgeltlich alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendigen Nutzungsrechte (bspw. an Marken, etc.) ein.
- 3.5 Dem Kunden obliegt es, angemessene und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen, damit die Daten aus den Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können. Gleiches gilt für PARK 7 überlassene (analoge) Unterlagen und Inhalte.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten, die PARK 7 zur Verfügung stellt, gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, PARK 7 unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis hat, dass unbefugten Dritten Zugangsdaten bekannt geworden sind.

4. Nutzungsrechte / Eigentumsvorbehalt/ Schutzrechte Dritter

- 4.1 PARK 7 wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den jeweiligen Einzelauftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen von PARK 7 erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt PARK 7 seine Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher (einfacher) Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, befristet für die Zeit der Einsatzdauer des jeweiligen Werbemittels. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung sowie die Übertragung von Rechten auf Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PARK 7.
- 4.2 Nutzungsrechte an Leistungen, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht vollständig vergütet sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei PARK 7.
- 4.3 PARK 7 behält sich vor, von dem Recht auf Urhebernennung Gebrauch zu machen.
- 4.4 PARK 7 behält sich zudem das Eigentum an sämtlichen Leistungen von PARK 7 bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen PARK 7 und dem Kunden vor.
- 4.5 PARK 7 ist für Unterlagen, Dokumente, Dateien und Inhalte –insbesondere Homepageinhalte-, die der Kunde PARK 7 bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist PARK 7 nicht verpflichtet, die Inhalte oder beauftragten Leistungen auf mögliche Rechtsverletzungen zu überprüfen. Der Kunde steht dafür ein, dass bereitgestellte Inhalte u. Dateien frei von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten, Lizenzrechten, Namens- und Markenrechten, sind, die eine Nutzung / Bearbeitung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Macht ein Betroffener oder Dritter gegenüber PARK 7 Ansprüche geltend, die auf der schuldhaften Verletzung seiner Schutzrechte durch den Kunden beruhen, stellt der Kunde PARK 7 auf erstes Anfordern von sämtlichen Kosten und Schadensersatzbeträgen frei. Er trägt im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung sämtliche diesbezüglichen notwendigen Kosten. Die Parteien haben sich gegenseitig unverzüglich über die Geltendmachung des Anspruchs zu verständigen.

5. Kennzeichnung

- 5.1 PARK 7 ist berechtigt, die von PARK 7 angefertigten Arbeiten zu signieren und den erteilten Auftrag, ebenso wie angefertigte Arbeiten für Eigenwerbung zu nutzen. PARK 7 ist zudem berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu nennen, es sei denn dieser widerspricht ausdrücklich.

6. Verwendung von Open Source Software

- 6.1 PARK 7 ist –sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden- berechtigt im Rahmen der Leistungserbringung unterschiedliche freie Software-Komponenten (sog. Open Source Software) zu nutzen. Die Überlassung von Open Source Komponenten durch PARK 7 erfolgt schenkungsweise und unentgeltlich.
- 6.2 Die Einräumung von Nutzungsrechten der Open Source Software bestimmt sich nach den jeweiligen Regelungen der Open Source Nutzungsbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers. PARK 7 wird den Kunden über die Verwendung von Open Source Software informieren und die entsprechenden Lizenzbedingungen aushändigen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber zu beachten.

7. Quellcodeherausgabe

- 7.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart, besteht kein Anspruch des Kunden auf Herausgabe des Quellcodes.

8. Zahlungsbedingungen / Vergütung

- 8.1 Vergütungen werden einzelvertraglich vereinbart.
- 8.2 Vergütungen verstehen sich in Euro zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisen und der jeweils gültigen Umsatzsteuer und werden mit ihrer Entstehung sofort fällig, es sei denn die Parteien vereinbaren abweichendes.
- 8.3 Reisezeiten werden PARK 7 pauschal mit EUR 60 pro Stunde zzgl. USt. vergütet. Für Flugreisen sind PARK 7 die Kosten für Flüge in der Economy Class, für Bahnfahrten die Kosten in der 2. Klasse zu erstatten. Fahrten mit dem eigenen PKW sind mit EUR 0,50 pro gefahrene Kilometer zu vergüten. Mietfahrzeuge oder Fahrten mit dem Taxi werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Übernachtungskosten sind begrenzt auf EUR 150,00 pro Nacht und Person. Die Abrechnung erfolgt anhand von Belegen, die PARK 7 dem Kunden aushändigt.
- 8.4 PARK 7 ist berechtigt, angemessene Vorschuss- bzw. Abschlagszahlungen für zu erbringende oder bereits erbrachte Teileleistungen zu fordern.
- 8.5 Ggfs. anfallende Gebühren von Verwertungsgesellschaften (bspw. GEMA), sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, und Zolllasten sind vom Kunden abzuführen. Gleiches gilt für Künstlersozialversicherungsabgaben, soweit der Kunde im Sinne des KSVG abgabepflichtig ist.
- 8.6 PARK 7 wird den Kunden regelmäßig (bspw. in Rahmen von Reviews, über ein Ticketsystem o.ä.) über den Status der beauftragten Leistung informieren.

- 8.7 Vereinbaren die Parteien ein monatliches Basishonorar für bestimmte Leistungskontingente, wird PARK 7 den tatsächlich geleisteten Zeitaufwand anhand zu führender Stundennachweise überprüfen. Überschreitet der tatsächliche monatliche Zeitaufwand den im Rahmen des Basishonorars kalkulierten Aufwand, erhält PARK 7 den über das Basishonorar hinausgehenden Betrag erstattet. PARK 7 informiert den Kunden bei einer Aufwandsüberschreitung. Aufwandsüberschreitungen von bis zu 5 % des Basishonorars pro Monat gelten als vom Kunden genehmigt. Beträgt die Aufwandsüberschreitung mehr als 5 % entscheidet der Kunde über die Freigabe des Mehraufwands. Die den kalkulierten Zeitaufwand überschreitenden Zeiten sind dabei mit den vertraglich vereinbarten Stundensätzen in Ansatz zu bringen. [Monatliche Basishonorare sind fällig und zahlbar im Voraus zum 03. Werktag eines jeden Kalendermonats.]
- 8.8 Rechnungen werden elektronisch erstellt und per E-Mail übersendet. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden. .
- 8.9 Soweit einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind Rechnungen zahlbar per Überweisung innerhalb von 14 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Ist PARK 7 an der rechtzeitigen Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörung, Aussperrung, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, behördlicher Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe bei PARK 7 selbst oder bei den Vorlieferanten gehindert, so verlängern sich die vereinbarten Lieferzeiten angemessen.

10. Haftung

- 10.1 PARK 7 verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. PARK 7 wird den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch zehn (10) Werktage vor Durchführung einer geplanten Kampagne / Werbemittelherstellung, schriftlich auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Der Kunde hat das Recht, die rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Werbemaßnahme auf eigene Kosten durch eine sachkundige Person seiner Wahl überprüfen zu lassen.
- 10.2 PARK 7 haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von PARK 7 übernommenen Garantie
 - bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften
 - bei Arglist von PARK 7.
- Gleiches gilt im Falle eines Schuldnerverzugs von PARK 7 für Ansprüche auf Verzugszinsen, auf die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie auf Ersatz des Verzugschadens, der in den Rechtsverfolgungskosten begründet ist.
- 10.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von PARK 7 der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, maximal jedoch auf das Dreifache der für die Leistung gezahlten Vergütung. Gleiches gilt im Falle des Schuldnerverzugs von PARK 7 oder einer von PARK 7 zu vertretender Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- 10.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre, es sei denn es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer 10.2. und 10.3. vor.
- 10.5 Eine weitergehende Haftung von PARK 7 besteht nicht. PARK 7 haftet insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefon- / ISDN / DSL-Leitungen zu dem Server von PARK 7 bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht im Einflussbereich von PARK 7 stehen sowie für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffern 10.2. oder 10.3. vorliegen. PARK 7 haftet ferner nicht bei Schäden, die durch höhere Gewalt oder vergleichbare Ereignisse eintreten. Als vergleichbare Ereignisse gelten insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, Pandemien, Epidemien, der Ausfall von Telekommunikationsnetzen oder Gateways anderer Betreiber sowie Störungen im Bereich anderer Telekommunikations- oder Dienstleister. Auch für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Leistungen haftet PARK 7 nicht.
- 10.6 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie Erfüllungsgehilfen von PARK 7.

11. Datenschutz / Vertraulichkeit

- 11.1 PARK 7 erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten von Kunden lediglich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze. Beide Parteien halten die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze und – vorschritten ein. Dies

gilt insbesondere soweit die Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten bzw. Datenbeständen betroffen ist. Die Vertragsparteien verpflichten Mitarbeiter und Beauftragte, die Zugriff auf Daten erhalten, entsprechend.

- 11.2 Die Parteien verpflichten sich, über vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die
- (a) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt werden oder danach von dritter Seite bekannt werden;
 - (b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden;
 - (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit möglich und zulässig, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihre Gelegenheit gegeben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 11.3 Die Regelungen des GeschGehG bleiben unberührt.

12. Laufzeiten / Kündigungen

- 12.1 Laufzeiten ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen Einzelvereinbarungen. Fehlt es an einer Regelung, gelten Vertragsverhältnisse auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbefristete Verträge können von jeder Partei mit einer Frist von [3] Monaten zum Ende [eines Quartals / Kalenderhalbjahres / Kalenderjahres] gekündigt werden.
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt.
- 12.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form ausgeschlossen wird.
- 12.4 Soweit PARK 7 Verpflichtungen gegenüber Dritten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Kunden eingegangen ist (Festaufträge), erklärt sich der Kunde bereit, diese Verpflichtungen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit PARK 7 unter Einschaltung von PARK 7 zu erfüllen. Auf Wunsch des Kunden wird PARK 7 alle Rechte aus Vereinbarungen mit Dritten auf den Kunden übertragen, sofern dieser PARK 7 aus allen Verpflichtungen aus solchen Vereinbarungen freistellt.

13. Sonstiges

- 13.1 Der Kunde wird seine Rechte aus Verträgen nur mit vorheriger Zustimmung von PARK 7 an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 13.2 Soweit Erklärungen schriftlich abzugeben sind, genügt die Übersendung per E-Mail. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen oder der Verzicht auf ein Recht aus einem Vertrag bedürfen jedoch ebenso wie Kündigungen von Verträgen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der das Schriftformerfordernis geändert oder aufgehoben wird.
- 13.3 Es ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 13.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern es sich bei den Vertragspartnern um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. PARK 7 ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Regelungen im Sinne von Artikel 24, 25 oder 26 EuGVVO in der Fassung vom 12. Dez. 2012 entgegenstehen.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. § 139 BGB wird insoweit abbedungen. Enthält der Vertrag eine Regelungslücke, gilt Gleiches.

B. Besondere Regelungen für Produkte und Leistungen von PARK 7 / Teil B

1. Werkleistungen

Sofern PARK 7 Leistungen im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen erbringt, gilt ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen (Teil A.) Folgendes:

1.1 Vertragsgegenstand

- 1.1.1 Gegenstand ist eine von PARK 7 nach Vorgaben des Kunden zu entwickelnde und dem Kunden zu überlassende Werkleistung. Der geschuldete Leistungsumfang sowie weitere Spezifikation ergeben sich aus den jeweiligen Einzelaufträgen.
- 1.1.2 Termine und Fristen im Hinblick auf die Leistungserbringung sind nur dann verbindlich, wenn PARK 7 diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen für die Leistungserbringung getroffen hat.

1.2 Abnahme

Nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen zeigt PARK 7 die Abnahmebereitschaft gegenüber dem Kunden an. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann ihm PARK 7 eine angemessene Frist zur Abnahme der Leistung setzen. Die Leistung gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme erklärt, noch innerhalb der Frist die Abnahme unter Nennung mindestens eines Mangels verweigert. Die Abnahmeverweigerung hat insoweit mindestens in Textform (bspw. E-Mail) zu erfolgen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, sobald der Kunde die Leistungen von PARK 7 in Benutzung genommen hat.

1.3 Gewährleistung

1.3.1 PARK 7 steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und / oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde schuldhaft gegen Bestimmungen des bestehenden Vertragsverhältnisses verstößt oder vom Kunden beauftragte Dritte ohne schriftliche Zustimmung von PARK 7 Änderungen oder Bearbeitungen an den Leistungen von PARK 7 vornehmen. Der Kunde wird PARK 7 auf Anforderung nach Kräften durch qualifizierte Mitarbeiter bei der Ermittlung und Beseitigung von Fehlern unterstützen. Die Kosten für die Fehlerermittlung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn der Fehler beruht auf einer mangelhaften Leistung von PARK 7. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit / Gebrauchstauglichkeit.

1.3.2 Tritt an den von PARK 7 erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird PARK 7 diesen innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen (Nacherfüllung).

1.3.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung entsprechend mindern.

1.3.4 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen.

1.4 Kündigung / Pauschalierter Schadensersatz

Das Recht des Kunden zur freien Kündigung gemäß § 648 BGB bleibt unberührt. Kündigt der Kunde gleich aus welchem Grund, hat Park 7 das Recht, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % der zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtvergütung (netto) der Beauftragung zu verlangen, sofern Park 7 die Kündigung nicht vertreten hat. Es bleibt beiden Parteien vorbehalten abweichenden Schadensersatz nachzuweisen.

2. Dienstleistungen

Erbringt PARK 7 für den Kunden Dienstleistungen wie beispielsweise Online-Marketingleistungen (SEO-Optimierung, Social Media-Marketing, Betreuung von Onlineauftritten, etc.), gelten folgende besondere Regelungen:

2.1 Pflichten des Kunden

Der Kunden ist verpflichtet im Rahmen von Online-Marketing-Leistungen (insbesondere im Rahmen von SEO-Optimierungs-Verträgen) keine eigenständigen OnPage- oder OffPage Optimierungen (unkontrollierter Linkaufbau) ohne Absprache von PARK 7 durchzuführen.

2.2 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

2.2.1 Im Rahmen von dienstleistungsvertraglichen Dauerschuldverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung in vertraglich vereinbarten Zeitabständen.

2.2.2 PARK 7 kann bei Zahlungsverzug des Kunden die weitere Ausführung der vereinbarten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen und Vorauszahlung verlangen.

3. Besondere Bedingungen Mediaeinkauf, Mediaabwicklung und Reporting

3.1 Soweit PARK 7 mit dem Einkauf, der Abwicklung und dem Reporting von Medien beauftragt ist, verhandelt PARK 7 mit den Medien zur Erreichung der optimalen Mengen- und Wiederholungsrabatte unter Berücksichtigung des Gesamtauftragsvolumens des Kunden. Der Kunde hat das jederzeitige Recht die Verhandlungen mit Medien an sich zu ziehen und selbst durchzuführen.

3.2 PARK 7 erteilt Aufträge an Medien zur Umsetzung des Mediaplans des Kunden erst nach Freigabe des Mediaplans durch den Kunden. PARK 7 handelt gegenüber Medien im eigenen Namen auf fremde Rechnung.

3.3 PARK 7 schuldet im Bereich „Media-Planung und -Durchführung“ keinerlei werblichen Erfolg.

Stand der AGB: Juni 2021